

AMBULANTE DIENSTE

Steuer

Hausnotruf steuerlich absetzbar

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen im Privathaushalt werden steuerlich begünstigt. Davon können auch Bewohner von Seniorenwohnanlagen profitieren. Pflege- und Betreuungskosten, die von der Kasse bezahlt werden, sind aber ausgeschlossen.

VON THOMAS MÜLLER

Essen // Rechnungen für Haushaltshilfen und Handwerker können von der Einkommensteuer abgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat dafür eine entsprechende Regelung geschaffen. Danach sind im Rahmen der Höchstbeträge 20 Prozent der Kosten direkt von der Steuerschuld abziehbar. Je Haushalt können auf diesem Weg insgesamt bis zu 5.710 Euro Einkommensteuer jährlich gespart werden. Zum Haushalt zählt hierbei nicht nur die eigene Wohnung. Auch Bewohner von Seniorenwohnanlagen können von dem Steuerbonus profitieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Senioren im Betreuten Wohnen oder in einem Pflegeheim untergebracht sind. Wichtig ist nur, dass die Bewohner mit den Kosten der haushaltsnahen Dienstleistung zusätzlich belastet werden und diese zum Beispiel nicht im Rahmen der Heimunterbringung erstattet bekommen.

Organisieren von Hilfe ist haushaltsnahe Dienstleistungen

Unter den Begriff der haushaltsnahen Dienstleistungen fallen alle Tätigkeiten, die in einem Haushalt üblicherweise anfallen und typischerweise durch die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft erledigt werden. Dazu zählen Kochen, Wa-



Foto: privat

// Lassen Sie sich den Steuerbonus nicht entgehen. Auch im Pflege- bzw. Betreuungsfall können steuerliche Begünstigungen in Anspruch genommen werden. //

THOMAS MÜLLER

schon, Putzen ebenso wie Rasenmähen oder Hilfe organisieren. Die Rufbereitschaft des Hausnotrufs beinhaltet gerade das Organisieren von Hilfe. Dabei spielt es auch keine Rolle, wenn sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen befindet. Wichtig ist nur, dass durch den Hausnotruf sichergestellt ist, dass ein Bewohner im Notfall in seinem Haushalt Hilfe erhält.

Das hat auch der Bundesfinanzhof erkannt (BFH vom 3.9.2015, AZ VI R 18/14) und lässt Aufwendungen für ein Notrufsystem als haushaltsnahe Dienstleistung zum Abzug zu. Voraussetzung hierfür ist eine vorlegbare Rechnung und die Überweisung per Bank. Barzahlung werden nicht anerkannt und sind vom Steuerbonus ausgeschlossen.

Wichtig: Belege als Nachweis für die Steuer aufbewahren

Doch nicht nur die Organisation von Hilfe ist steuerbegünstigt. Die Steuerermäßigung umfasst neben den haushaltsnahen Dienstleistungen auch Pflege- und Betreuungsleistungen, die einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, wenn sie einem Heimbewohner oder einem zur dauernden Pflege in einem Heim Untergebrachten zugewendet werden.

Eine Steuerbegünstigung ist allerdings ausgeschlossen, wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen von den Pflegekassen übernommen bzw. erstattet werden. Danach sind Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI auf die entstandenen Aufwendungen anzurechnen. Pflegegeld ist dagegen nicht anzurechnen, weil es nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste be-



Schnelle Hilfe: Der Hausnotruf kann unter gewissen Bedingungen steuerlich abgesetzt werden.

Foto: Johanniter

stimmt ist. Die Steuerermäßigung entfällt auch, soweit Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Für den Teil der Aufwendungen, der durch die zumutbare Eigenbelastung oder wegen der Gegenrechnung von Pflegegeld bzw. Pflegetagegeld nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann jedoch der Steuerbonus beansprucht werden. Entscheidend für die steuerliche Berücksichtigung ist der Zahlungszeitpunkt. Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende sollten daher gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Steuerberater auf zwei Jahre verteilt werden, damit sie sich höchstmöglich steuerlich auswirken können.

Die jährliche Einkommensteuerermäßigung je Haushalt beträgt für:

- eine geringfügig beschäftigte Haushaltshilfe (Mini-Jobber): maximal 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 2 550 Euro, d.h. höchstens 510 Euro.
- sozialversicherungspflichtig angestellte Haushaltshilfen, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen: maximal 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 20 000 Euro, d.h. höchstens 4 000 Euro.
- Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen: maximal 20 Prozent der Aufwendungen von bis zu 6 000 Euro, d.h. höchstens 1 200 Euro.
- Der Autor ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund www.admedio-essen.de